

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010 **Herausgegeben in Hildesheim am 10. Februar 2010** **Nr. 6**

Inhalt	Seite
11.12.2009 - Nachtragshaushalt und Bekanntmachung des Nachtragshaushalts des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2009, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	106
11.12.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2010, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	108
18.01.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2010	110
04.02.2010 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	112
04.02.2010 - 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle (Wasserabgabensatzung)	113
04.02.2010 - 4. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle (Entschädigungssatzung)	114
04.02.2010 - 1. Nachtrag zur Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Holle	115
05.02.2010 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Wasserzweckverband Peine	116
08.02.2010 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	118
09.02.2010 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	119

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2009, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

in den Einnahmen auf	17.971.963,00 €	(18.439.962,00 € Plan)
in den Ausgaben auf	17.586.718,00 €	(18.439.962,00 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 11.12.2009

(Wolters),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Aufsichtsbehörde beabsichtigt nicht, sie zu beanstanden (§86 NGO).

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. – einschl. 10.03.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 73 (Büro Hr. Elsner), öffentlich aus.

Peine, 05.02.2010

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2010, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

in den Einnahmen auf	18.333.548,00 €
in den Ausgaben auf	18.523.653,00 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 11.12.2009

(Wolters),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Aufsichtsbehörde beabsichtigt nicht, sie zu beanstanden (§86 NGO).

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. – einschl. 10.03.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 73 (Büro Hr. Elsner), öffentlich aus.

Peine, 05.02.2010

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Sehelm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) hat der Rat der **Gemeinde Sehelm in seiner Sitzung am 18. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	547.000,-- €
	in der Ausgabe	auf	547.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	1.500,-- €
	in der Ausgabe	auf	1.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2.) **Gewerbesteuer**

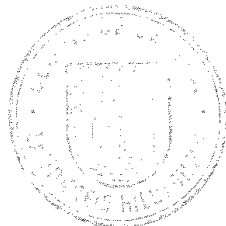
360 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | | |
|----|---------------------|------------------|-------------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Sehelm, den 18. Januar 2010



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.2.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.2.2010 bis 19.2.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 9.2.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Sehlem
Der Gemeindedirektor**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, den 11.2.2010 um 16.30 Uhr
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2009
3. Einwohnerfragestunde
4. Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
Vorlage Nr. 791/XVI
5. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim; Zwischenbericht PiAF – Erste Ergebnisse
Vorlage Nr. 790/XVI
6. Auswertung der Datenerhebung 2009 der Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen (IBN)
Bericht der Verwaltung
Vorlage Nr. 804/XVI
7. Konzept „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“
Vorlage Nr. 788/XVI
8. Antrag der Gruppen SPD / BÜNDNIS 90 – DIE GRÜNEN und CDU / Bündnis! vom 03.12.2009:
Prüfauftrag und Organisationsuntersuchung über den Bedarf einer zusätzlichen Stelle im Bezirkssozialdienst
Vorlage Nr. 805/XVI
9. Produkte im Teilhaushalt 4; Sach- und Qualitätsziele
Vorlage Nr. 786/XVI
10. Übertragung von eingesparten Budgetmitteln für sozialraumzentrierte Projektarbeit in das Jahr 2010
Vorlage Nr. 803/XVI
11. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII:
Hier: Antrag des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes (THW) Elze
Vorlage Nr. 801/XVI
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, den 04.02.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

3. Nachtrag zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 4. Februar 2010 folgenden dritten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle vom 12.12.2002 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 29.11.2007 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt mit Ausnahme in der Ortschaft Söder für jeden Kubikmeter 1,45 Euro.

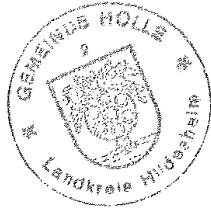
Die Absätze 1 und 3 - 5 des § 12 bleiben unverändert.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 1.3.2010 in Kraft.

Holle, den 4.2.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung

Krakowski



4. Nachtrag zur Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 4. Februar 2010 folgenden 4. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 9.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Als Ersatz für Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) erste stv. Bürgermeisterin oder erster stv. Bürgermeister	90,00 Euro
b) zweite stv. Bürgermeisterin oder zweiter stv. Bürgermeister	54,00 Euro
c) Beigeordnete/r	54,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzende/r	90,00 Euro.

Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach diesem Absatz wird nur die jeweils höchste gewährt.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um jeweils 25 Prozent, wenn nachweislich während der Wahrnehmung des Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich jeweils um 25 Prozent, wenn nachweislich während der Wahrnehmung des Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

Artikel III

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Ratssitzung, Ortsratssitzung, Ausschusssitzung oder einem sonstigen Termin, zu dem die Gemeinde eingeladen hat, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung bis zu 6 Stunden.

Artikel IV

Dieser Nachtrag tritt zum 1. März 2010 in Kraft.

Holle, den 4. Februar 2010
Gemeinde Holle


Huchthausen
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur Satzung
für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 4. Februar 2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Holle vom 30.9.2004 beschlossen.

Artikel I

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro gezahlt. Für Dienstreisen werden Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Holle, den 4. Februar 2010
Gemeinde Holle



Huchthausen
Bürgermeister

Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Peine, Peine, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 2 EigVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 EigVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserzweckverbands Peine, Peine, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 28. Juli 2009

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 11.12.2009 dem Vorstand sowie der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2008 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 01.03. – einschl. 10.03.2010 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer 73 (Büro Hr. Elsner) öffentlich aus.

Peine , den 05.02.2010

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

08.02.2010

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 23.02.2010 um 14:00 Uhr in 31137 Hildesheim,
Im Bockfelde 84, Raum 325

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2009 – Verbandsdrucksache Nr. 302 -
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
4. Berufung neuer Mitglieder für den Schulausschuss
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Habenicht

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Donnerstag, d. 18.02.2010 um 16.15 Uhr findet in der
Ambergauschule - Hauptschule Bockenem
Mahlumer Str. 20, 31167 Bockenem**

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2009
4. Neuordnung der Berufsfachschulen zum Schuljahr 2009/2010 an den Berufsbildenden Schulen
Alfeld, Walter-Gropius-Schule, Herman-Nohl-Schule, Friedrich-List-Schule und der Werner-von-Siemens-Schule
Vorlage-Nr.: 806/XVI
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 09.02.2010

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse**